## Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Band (Jahr): 2 (1799-1800)

PDF erstellt am: **26.09.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542779

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Neues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und Ufferi, Mitgl. der gefeig. Rathe.

Band II. Nro. CIII.

Bern, den 4. Dec. 1799. (14. Frimaire VIII.)

Gefezgebung. Groffer Rath, 5. Rovemb.

(Fortfebung.)

(Befchlug von Billeters Meinung.)

Schlieflich, in Rufficht bes gangen Gegen? fands, ben wir borhaben, muß ich mit unan: genehmer Empfindung bemerken, daß es arger: Burger Regierungskommiffarius! lich ift, daß felbft der Napport der Majoritat Unfer gewesne Prafident hat uns eröffnet,

ber ganzen Gefellschaft — zwar auffer Thatig wird. teit gefeste Glieder; fie waren von den Pflich 2118 fich am ofen Brachmonat die Franken bor den Richter gebracht werden.

(Die Fortfegung folgt.)

Bericht über die Berrichtungen der Interimsregierung in Zürich.

Die Mitglieder ber gewesenen Interimsregies rung des Rantons Burich, an den B. Res gierungstommiffarius Pfenninger.

Burich , den 4ten Dft. 1799. Burger Regierungsfommiffarius !

und nothigte, in Mebenfachen und Perfonlich: daß Gie in der erften Gigung der wiederhers feiten einzutreten, und une von den zwei haupt- gestellten Bermaltungsfammer, ben Bunfch ges fragen ju entfernen, Die foftbarfte Zeit ju ber: gen ihn geauffert haben, einen fcheiftlichen Bes lieren, und Worte zu verschwenden, Die doch richt sowohl über die Entftehung, als über die am Ende zur eigentlichen Sache nicht gehoren. wichtigsten Berrichtungen der nunmehr, bei ber- Daber, um Gie nicht langer aufzuhalten, anderter Lage der Dinge, aufgelosten Intes ftimme ich babin, daß man über ben Rapport rimeregierung des hiefigen Rantons ju erhalten. der Majorität mit Unwillen zur Tagesordnung Wir eilen, Ihnen darüber die verlangte Aus; gehe, und denjenigen der Minorität, unter Bor; kunft zu ertheilen; Ihr diesfälliger Ruf hat behalt einiger Verbesterung annehme.

Cartier: Die Bürger in den vom Feinde bei redlichen Mannern durch jede Aufforderung befest gewesenen Rantonen blieben immer Mitgl. jur Rechenschaft über ihr Berhalten erweckt

ten, dieser Gesellschaft zu dienen, nicht ent zurückzogen, und die Desterreicher Besitz von bunden, und vielweniger berechtigt, ihr zu hiefiger Stadt nahmen, befanden sich, (nebst schaben; - es ift nicht möglich, daß fich dem bei Ihrer Abreife, Br. R. an Ihre Menschen unter ihnen fanden , Die aus lleber: Stelle getretnen B. Unterstatthalter Ulrich,) zeugung, nicht aus Dummheit ober Bosheit, von den funf Mitgliedern der fonstitutionellen glauben fonnten, ein eigenes Bolt ju bilben, Bermaltungstammer und ihren Euppleanten Da fie Die Constitution angenommen, ben Ger nur noch zwei anwesend, nemlich Die BB. fegen Treue und Gehorfam geschworen hatten, u. Prafident Wing und Administrator Efcher. Obwußten, daß ihre Reprasentanten noch mit wohl gang ifolirt, beforgten diefelben, in Fo ge den übrigen vereint arbeiten. Ein helvetischer bes von dem B. Unterstatthalter erhaltenen bes Burger, Der Die Maffen freiwillig gegen fein ftimmten Unfinnens, - Daß jede fonftitutionelle Baterland ergreift, ift gleich firaflich, fen es Beborde an ihrer Stelle verbleiben folle, bis in einem offupirten oder befreiten Kanton — eine höhere Macht das weitere disponiren wers und so ist keinem Zwelfel unterworfen, daß de, — noch ein paar Tage lang die dringende solche Menschen nicht mit vollem Recht sollen sten und unaufschiedlichsten Geschäfte, deren jede hauptveranderung ein fo volles Daag mit lfich bringt. Allein, je schwieriger und unans

genehmer ihre Lage war, befto lebhafter mußteldaß durch die Aufhebung ber beftandenen Re auch der Bunsch bei ihnen werden, von dem gierungsverhaltnisse, so wie durch die, nach dermahligen hochsten Sewalt entweder aus der Anweisung des General Hos, abgehende Diesen drückenden Berhaltnissen entlassen zu Stelle eines Kantonsstatihalters, eine wesent werden, oder sowohl eine erforderliche Anzahlliche Lücke in der Landesregierung entstanden tauglicher Manner gur Beihulfe bei ihren Ber: fen, fo achtete fich bie Rantonsadministration, richtungen, als auch den benothigten modum welche diese Lucke unmöglich ausfullen tonnte, vivendi jum Behuf ihrer hintinftigen Geschafts, verpflichtet, ben Gen. Sope barauf aufmerisam führung zu erhalten. Bu diesem Ende bin zu machen, und ihn um Aufstellung eines be wendeten sich die B. Wys und Escher gemein: sondern Regierungskollegiums zu ersuchen. (2.) schaftlich mit dem B. Unterstatthalter Ulrich an Zu ihrer nicht geringen Bestürzung wurde sie den Gen. Hope, (als vorderste allhier befindliche selbst in der vom Ilten Jum datirten Ruck. R. R. Militarperson), von dem sie am 8ten antwort zur Interimsregierung ernennt: "bis Juny Die mundliche Berbefcheidung erhielten: pund fo lange Die Berfaffung eines jeden Theils ada es in den Gefinnungen des Erzherzog Rarls ser fchweizerischen Gidgenoffenschaft, und "liege, daß provisorisch alle öffentlichen Gewals "ihrer Berbindung unter einander hergestellt, "ten an ihren Stellen verbleiben, und ihre bis: "oder anders bestimmt fenn werde." Bugleich "herigen Geschafte fortseten, und dag die abs ward ihr bie bestimmte Unweisung und Bolls "gegangenen Mitalieder durch geschickte und jus macht ertheilt : "ohne fich an die Funktio strauenswerthe Manner ersett werden, so solle "nen der von den Franzosen eingesezten Consofich die bisherige Berwaltungskammer bis auf "stitution zu binden, einstweilen zu Gtadt "die Bahl von 9. Perfonen ergangen; nemlich ,, und Land alle diejenige Gewalt und Befugs wier, theils in der ehmaligen Regierung ge: pniffe auszunben, welche in der alten Dronung oftandene, theils andere Burger aus der Stadt, odem obersten Magistrat der Stadt Zurich übers und drei Burger aus dem übrigen Kanton zu: hragen waren, auch zu Vertheilung und Ers bieben, und mit denselben vereinigt, unter dem bleichterung der Geschäfte alle erforderliche Damen einer proviforischen Rantonsadmini, Ginrichtungen ju treffen, und Die nothigen Sfiration die Angelegenheiten des von den fran: Collegia ju ernennen : ubrigens die Giellen Bofischen Truppen geraumten Theils des hier "der Unterstatthalter, und die richterlichen Be ofigen Rantons beforgen.

sich nehmen wollten, ein so wichtiges Colle: Da sich nun gegen eine solche, wiewohl im gium einzig aus sich selbst, und mit Zurathzie: Drang der militarischen Geschäfte, dennoch hung des B. Unterstatthalter Ulrichs zu beset: so ausdrücklich und bestimmt gegebne Anleizgen, baten sie sich hierbei des weitern den Rath tung, weiter nichts einwenden ließ, so geng des Gieneral Date aus welchen solden Lend von den Des General hoge aus, welcher sodann geneh: Die erfte Gorge der Interimsregierung Dabin, migte, daß diese provisorische Administrations: sich, bei ihrem nunmehr so wichtigen Geschafts behörde, mit untenstehenden, theils von ihm freis, so viel möglich den Nath von einsichts, felbst ernennten, theils ihm vorgeschlagnen Glie, vollen und erfahrnen Männern zu verschaffen. dern erganzt werde. (1.) Die neunte Stelle Um aber auf der andern Seite, bei dem pots wurde bon berjenigen Perfon, auf welche Die Babl gefallen war, refignirt, und blieb einft

weilen unbefest.

Da gleich in der erften Sigung Diefer pro: viforifchen Rantonsadminiffration bemertt murbe

(1.) Burger Altratheherr Lavater.

Altzunftmeifter Felir Efcher.

Altrathsfubfitut Birgel. Lieutenant Beller, Balgerift.

- - Alltratheberr Steiner / von Winterthur.

- Altfabhalter Don, von Oberrieden.

Da die B. Wyß und Escher es nicht auf "fortbestehen zu lassen." (3.)

(2.) Laut Schreiben vom roten Junp. (3.) Man vergleiche diese, nur auf Berlangen und besondere Berwendung der Kantonsadmin ftration fo gemäßigte Inftruft.mit dem, was fie nad ber ale Int. Reg. that, und man wird finden, bas murfe pon bamals febr bedeutenden Perfonen

ben Bang berfelben burch allzuweitlaufige Be- Umfande, eine unferer erften und wichtigfen rathungen so wenig wie möglich zu hemmen, Beschäftigungen; indem, unsers Gedünkens, mußte sie sich für einmal auf die Zahl von 15. Ruhe, Ordnung und gesezlicher Gehorsom Mitgliedern beschränken, welche fürdersamst hauptsächlich von Beschleunigung derselben abs bon den bereits vorhandenen Gliedern durchs hiengen, jumal die vielen durch den Ginmarfch genehmigt wurden; worauf dann auch von ftellter Perfonen, eine beinahe gangliche Auflog biefer Wendung und Einrichtung der Dinge fung ber meiften unter ber helvetischen Regies und den Abfichten der Interimsregierung, bem rung bestandenen Administrations ; und Jubis gangen gand unterm 18. Juny in einer ger zialbehörden gur Folge gehabt hatten. 35 man druckten Publikation die nothige Renntniß und Da wir fo oft und fo bestimmt bon bent

Anzeige gegeben murbe. (4.)

hiernachst nahmen wir fogleich Bedacht, die: Behorden die mundliche und schriftliche Erflas jenigen vorläufigen Ginrichtungen zu treffen, rung erhalten hatten, daß und zwar unbenoms welche wir zu Beforderung des Gefchaftsgange men fenn follte, auch bereits unter ber helvetis und gehöriger Beforgung aller Zweige ber fchen Regierung angestellt gewesene Personen Staateverwaltung die bienlichften gu fenn er wiederum in ben nemlichen, ober in abnitchen achteten. Bu diefem Ende theilten wir und in Geschafteverhaltniffen zu gebrauchen, daß aber verschiedene Departements ab, benen jum Theil Davon ausdruflich alle Diejenigen ausgeschloffen auch Personen, die an der Regierung selbst fei, senn mußten, welche in politischer Sinficht dem nen Untheil hatten, beigeordnet wurden. Diese f. f. Militar unangenehm waren, beren geaus Departements befeitigten die in ihr Fach ein ferte Grundfate der damaligen Ordnung der Schlagenden minder wichtigen ober fehr bring, Dinge offenbar zuwiderliefen u. f. f., fo murs lichen Geschäfte; bedeutendere Gegenstande den wir hierdurch in mancherlei Ruffichten in wurden ihnen von der Regierung gur Borbera, nicht geringe Berlegenheiten gefest, aus benen thung und nahern Untersuchung überwiesen; wir und einzig dadurch schiflich zu ziehen wuße zum Theil erhielten fie auch öftere Befehle von ten, daß wir — um bei feinem Individuo durch den jeweilen in hiefiger Stadt fich aufhaltenden Ausschließung bittere Empfindungen zu erregen,

miniftrationsffellen im Ranton, fo wie die Bei flarten, und fodann gang neue Bablen vors

rimsregierung damals ergangt murve, find fol- gewesenen gu binden. (5) gende:

Burger Ott, an ber Thorgaf. Altfeckelmeifter Efcher.

Altschultheiß Landolt. Oberftlieutenant Mener.

- Altrathsherr Sching.

- Major Ott.
- Altlandbogt Ss. Georg Efcher.
Hierbei ift noch zu bemerken, daß fich, theile fruber, theile fpather, und aus verschiednen Grunden und Beranlaffungen aus der Interimeregierung gurudgezogen haben, die Burger Beller, Meper und Steiner; an beren Stelle ju neun Mitgliedern gewählt murden :

Burger Altuntervogt Walber, von Begifon.

- Altzunftmeifter Frief, und Amtmann Werdmuller,

auszusehenden groffen Drang ber Geschafte , Unleitung und ben Bedurfuiffen ber bamaligen Scrutinium ergangt, und bon bem Gen. Sob der Deftreicher bewirften Emigrationen ange

General Hoge, und felbst noch bon bobern Militarbehörden.
Demnach war die Organisation der richter, richterstellen, so wie auch alle dieffällige Pras lichen Behörden, und der untergeordneten Ad. sidia und Sefretariate als ganzlich erledigt ers setzung derselben nach dem Sinn der erhaltenen nahmen, ohne uns, weder an Beibehaltung, noch an Ausschließung der bisdahin angestellt

> (5) Diefer Umftand mochte vermuthlich den Reprafentant Billeter veranlagt haben, in ber Gigung des großen Raths vom 23. Oftober fich ju auf-Burich, fern: "Patrioten, z. B. ein Bogel, von wurden verfolgt, und nur von Pring Rarl und Soge erhielten fie Schus, und murden von ihnen befreit." Wirflich hatte fich B. Bogel, als Mitglied des Kantonsgerichts, da daffelbe neu befest, und er nicht wieder erwählt murde, sowohl beim General Soze, als beim Erzherzoglielbft, darüber beflagt, ohne daß sich jedoch weder der eine noch der andere in diese Angelegenheit mischen wollte. Da sich indessen die J. R. überzeugen mußte, B. Bogel sehe die ganze Sache aus einem fal-schen und irrigen Gesichtspunkt an, so kam sie ihm mit einer freiwilligen Erflarungtzuvor, mora

Dem ehemaligen Rantonsgericht wurde bergende Meinung die Weifung an Die 3. M. berg Name Appellations, und Kriminalgericht geges langt hatten. In wichtigen Kriminalfallen aber, ben, und im Befentlichen der namliche Ges D. i. wenn es um Todesftrafe, oder mehr als Schaftstreis angewiesen, den die touftitutionellen einjahrige Buchthausstrafe, oder Banniffement Rantonsgerichte hatten, mit dem hauptfachlie zu thun war, wurden die Urtheilssprüche bes chen Unterschied, daß ihm die Beurtheilung Rriminalgerichts der Sanktion Der J. R. uns ber Matrimonial/Streitigfeiten gugewiesen wurs terworfen, welche folche nach Gutbefinden ver De; boch fo, daß es aus feinem Mittel ein scharfen oder mildern konnte. Gowohl in Ruts befonderes, mit Ginschluß der beiden tourweise ficht auf Civilia, als auf Criminalia, hatten zugezogenen Stadtgeifflichen, aus fieben Mitglies wir übrigens diefem Tribunal fehr umffandlicht dern bestehendes Chegericht niedersete, an well und bestimmte Prozedur : Ordnungen borger ches alle Matrimonial/Streitigkeiten in erfter Schrieben, Die fich in unfern Protofollen vom Inftang gelangten.

gericht felbft des weitern belangt, fo ward feis auch Umtegerichte genannt. Die Bahl der Richt ner Wichtigfeit halben die Zahl der Mitglieder ter blieb wie bisdahin auf neune feffgefest. auf 21 beständige Beifiger gefest; wovon 17 Auch diefen Behorden murde der vormalige Ge aus der Stadt, und 4 ab der Landschaft von schaftsfreis, mit Ausnahme der Matrimonial ber J. D. Durchs Scrutinium gewählt mur: Streitigfeiten angewiesen, fo daß ihnen in Che Den. - Es fprach in lezter Instang über Cie fachen nichts übrig blieb, als die Ertheilung vil : und Polizeifachen , jedoch mit Borbehalt von Copulationsicheinen in den unter der alten Des Returfes an die J. R. Auch in Rrimi, Ordnung der Dinge unverbotenen Graden. nalfallen von minder wichtigem Belang fam Bestimmte Jastruftion über ihre Kompeten und thm die Entscheidung zu, ohne daß Appellation Pflichten, haben wir diesen Amtsgerichten in dabei Statt hatte; es ware denn Sache gez einer ausführlichen Verordnung vom 18ten wesen, daß, ehe das Stimmenmehr gefallt Juli ertheilt. Wir besesten dieselben aus den wurde, drei Nichter für ihre allfällig unterlies Bürgern des Distrikts dergestalt, daß wir uns

ber gegen Ende Julys erfolgten Arrestation des Richter mahlten. B. Bogel in Gaig durch das oftreichische Militar. beschwerte sich B. Logel weder damals noch oben angeregten Missis vom 11ten Juny auch seither, er hatte auch in der That feine Ursache schriftlich ausdruflich verboten worden. (6) d gu gehabt. Mus allen diefem ergi bt fich indeffen, daß von bem B. Reprafentant Billeter, und verschiedene Borfalle mit einander vermischt den von der Interimsregierung aus eignem Trieb wurden; wesnahen eine umftandlichere Erlauf ertheilten Instruktionen, und überhaupt ihr ganterung berfelben nicht überfluffig fenn mochte.

29 und 30. Juli vorfinden.

Bas nun das Appellations : und Retminal, Die Diftriftsgerichte murden Untercivile ober von jeder in dem Bezirk befiindlichen Gemeinds uber er fich bann nachber felbft schriftlich auf borfteberschaft, zwei Gubjefte aus ihrer eignen, ferte: "Seitdem ich von der Interimsregierung oder aus andern Gemeinden des Districts vor; "die für die Sicherung meiner Ehre be frie die schlagen ließen, und dann aus diesen vereinigt zung vom Kantonsgericht erhalten u. s. w. Ganz umgefehrt verhielt es sich hingegen mit lute Stimmenmehr die bestimmte Zahl der

Allen diefen bobern und niedern Judizials Der Befehl dazu war direfte aus dem Haupt- Behorden wurde die Vorschrift ertheilt, in allen ouartier des Erzherzogs gekommen, und von dem Fällen, so viel möglich, nach den ehemaligen in St. Gallen befindlichen General Hiller cres Gesehen und Ordnungen, und wo diese mans guiert, ober auf die Vorstellungen des B. Vogels Gesehen und Ordnungen, und wo diese mans hin schon in etwas gemisdert worden. Als nun gelten, oder nicht hinreichend waren, nach Ges B. Bogel nach Zürich zum Gen. Hoge gebracht vechtigkeit und Billigkeit zu sprechen. Die Inswurde, gestattete ihm dieser Eivil= statt Miswendung der dem französischen System anges Mitar-Arrest, und ließ zu diesem Ende hin die messen, und von der helveischen Legislatut Jnt. Reg. auffodern, den B. Bogel in schisliche Berwahr zu nehmen. Neber die Art und Weise, war von dem f. f. Gene Wie sich die Int. Reg. dieses Auftrags entledigte, ralkommando mündlich wiederholt, und in dem beschwerte sich B. Rogel weder damels und oben angerenten Weisen von Tren Juny auch

(Die Fortfegung folgt.)

(6) Man vergleiche hiermit die den Gerichtsbehotertheilten Inftruftionen, und überhaupt ihr ganjes bisheriges Benehmen.